

Georgenberger Handfeste

17. August 1186, Georgenberg bei Enns



Der unheilbar kranke letzte steirische Herzog Otakar IV. aus dem Hause der Traungauer oder Otakare von Steyr beurkundet, dass er für den Fall seines kinderlosen Todes alle Herrschaftsrechte seinem Verwandten und Nachbarn Herzog Leopold V. von Österreich übertragen hat, und setzt die Rechte der steirischen Ministerialen, Landleute und Klöster fest.

Der Babenberger war damit mit stillschweigendem Einverständnis des Kaisers Friedrich Barbarossa zum künftigen Landesfürsten bestimmt und siegelte die Urkunde mit (kleineres linkes Siegel). Die Handfeste wurde für die Ministerialen „auf deren Bitten“ ausgestellt. Sie war der Preis für ihre Zustimmung zum Erbvertrag.

Das unregelmäßige Schriftbild und Einschübe zeigen, dass bei der glanzvollen Adelsversammlung auf dem Georgenberg vor dem damals noch steirischen Marktort Enns an der Grenze zwischen beiden Ländern bis zuletzt über einzelne Formulierungen verhandelt wurde. Im **Interesse der Kirche** lagen etwa die Bestimmungen über die ständige Personalunion, das Verbot von Untervögten und die Ersetzung des gerichtlichen Zweikampfes durch den Zeugenbeweis, im **Interesse des Adels** die meisten übrigen Bestimmungen über Ehe-, Erb-, Lehens- und Güterrecht oder über die Rechte und Pflichten der Hofämter. Besonders hervorgehoben wurde die Steuerfreiheit der Steirer.

Die Tatsache der schriftlichen Privilegierung wurde aber bald wichtiger als einzelne Inhalte. Als besonders folgenreich erwies sich das Appellationsrecht an den Kaiserhof gegen einen ungerechten Fürsten, weil damit eine unmittelbare Beziehung der steirischen Stände zum Reich festgehalten war.

1192 trat der Erbfall ein. Mit der Verbindung der beiden selbständigen Herzogtümer wurde die Vereinigung der Ostalpenländer eingeleitet. Im turbulenten 13. Jahrhundert mit mehrfachem Herrscherwechsel war die Handfeste ein **Mittel der großen Politik**, wie zwei fälschende Zusätze (in den letzten zwei Zeilen) auch äußerlich zeigen.

Durch die späteren Bestätigungen anlässlich der Erbhuldigungen besaß die Georgenberger Handfeste formellen **Verfassungsrang bis 1848.**